

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 11/11 B

L 6 VS 3272/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 SB 3357/06 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung West,
Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. März 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 2.3.2011 einen Anspruch des Klägers auf Beschädigtenrente nach dem Soldatenversorgungsgesetz iVm dem Bundesversorgungsgesetz verneint. Dieses Urteil wurde dem Kläger am 9.3.2011 zugestellt. Gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Kläger durch seine damaligen Prozessbevollmächtigten am 29.3.2011 Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Auf seinen Antrag ist die Begründungsfrist bis zum 9.6.2011 verlängert worden. Am 17.5.2011 haben die damaligen Prozessbevollmächtigten die Vertretung niedergelegt. Mit Schreiben vom 18.5.2011 wurde der Kläger über die Niederlegung der Vertretung und über die bis zum 9.6.2011 verlängerte Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde informiert. Bis zum Ablauf des 9.6.2011 ist beim BSG keine Beschwerdebegründung eines vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingegangen.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht bis zum Ablauf der bis zum 9.6.2011 verlängerten Frist von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

